

# Statuten

## der Donnerstags-Gesellschaft Thal

### Name und Zweck der Gesellschaft

Artikel 1 Die Donnerstags-Gesellschaft Thal wurde im Jahre 1848 gegründet. Sie ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB, Sitz der Gesellschaft ist Thal. Die Gesellschaft setzt sich zur Aufgabe, das kulturelle Leben des Dorfes zu fördern sowie Informationsmöglichkeiten zu bieten. Sie veranstaltet zu diesem Zweck verschiedene Anlässe im Jahresverlauf.

### Mitgliedschaft

Artikel 2 Die Gesellschaft ist politisch und konfessionell neutral. Als Mitglieder werden sowohl Gemeindeglieder als auch auswärtige Personen aufgenommen. Die Mitgliedschaft wird mit Einzahlung des Jahresbeitrags erlangt oder erneuert. Über einen allfälligen Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet in letzter Instanz die Hauptversammlung.

### Tätigkeit

Artikel 3 Die Gesellschaft veranstaltet Konzerte, Vorträge, Ausstellungen, Theater/Cabaret-Aufführungen, Kurse, Betriebsbesichtigungen etc. und will einheimisches Kulturschaffen fördern. Bei der Programmgestaltung soll ein breites Spektrum angestrebt und es sollen möglichst alle Altersstufen angesprochen werden. Zudem verpflichtet sich die Donnerstags-Gesellschaft zur Führung einer Jahreschronik über die Ereignisse in Thal und Umgebung gemäss dem separat festgelegten Reglement (siehe Anhang).

### Finanzen

Artikel 4 Zur Beschaffung der finanziellen Mittel erhebt die Gesellschaft einen Mitgliederbeitrag. Dessen Höhe wird jährlich nach den Vorschlägen des Vorstandes durch die Hauptversammlung festgesetzt. Diese Mitgliederbeiträge werden nebst den freiwilligen Beiträgen von Gönnern (juristische oder natürliche Personen) sowie allfälligen Überschüssen aus Veranstaltungen zur Erreichung der Ziele der Gesellschaft verwendet. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Der Vorstand ist bemüht, Anlässe wenn immer möglich kostendeckend abzuschliessen. Es steht ihm offen, für kostenintensive Anlässe auf eigene Initiative Sponsoren zu suchen. Investitionen für Sachwerte fallen bis zum Betrag von Fr. 5'000.- in den Kompetenzbereich des Vorstandes, über höhere Beträge entscheidet die Hauptversammlung.

### Organe

Artikel 5 Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Artikel 6 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie findet alljährlich nach Möglichkeit im ersten Quartal statt. Es werden die folgenden Geschäfte traktandiert:

- a) Wahl der Stimmentzähler
- b) Bekanntgabe des letztjährigen HV-Protokolls
- c) Mutationen
- d) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichts
- e) Entgegennahme und Genehmigung von Jahresrechnung und Revisorenbericht
- f) Wahlen: Wahl des Vorstandes (bestehend aus 5-8 Mitgliedern), der Rechnungsrevisoren (2 Mitglieder) und des Präsidenten. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- g) Festsetzung von Jahresbeitrag und Wartgeldern
- h) Genehmigung des Jahresprogramms
- i) Allgemeine Umfrage

- Artikel 7 Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch das offene Handmehr der anwesenden Mitglieder. Der Präsident hat Stichentscheid.
- Artikel 8 Die Leitung der Geschäfte, insbesondere die Gestaltung des Jahresprogramms, ist dem Vorstand übertragen. Das Jahresprogramm soll womöglich spätestens an der Hauptversammlung den Mitgliedern vorgelegt werden
- Artikel 9 Über eine Statutenrevision kann nur an der ordentlichen Hauptversammlung entschieden werden. Dabei ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## Schlussbestimmungen

- Artikel 10 Die Gesellschaft ist Mitglied der Winzerfest-Vereinigung Thal. Gemäss den Statuten dieser Vereinigung besitzt die Donnerstags-Gesellschaft im Ausschuss einen Sitz, dessen Besetzung vom Vorstand bestimmt wird.
- Artikel 11 Die Gesellschaft kann nicht aufgelöst werden, solange ihr mindestens 10 Mitglieder angehören. Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft ist das Vereinsvermögen nebst dem übrigen Inventar dem Gemeinderat zur Verwaltung zu übergeben. Falls zu einem späteren Zeitpunkt wieder eine Gesellschaft mit gleichen Zielen und Zwecken gegründet wird, geht das Eigentumsrecht über diese Depositen an die neue Gesellschaft über.
- Artikel 12 Diese Statuten ersetzen diejenigen der Donnerstags-Gesellschaft vom 29. Januar 2004.

Beschlossen an der Hauptversammlung vom 7. Mai 2021.

Anhang

## Reglement über die Chronik

- Artikel 1 Die Donnerstags-Gesellschaft Thal führt (seit 1879) eine Chronik über die wichtigsten Ereignisse und Entwicklungen in Thal und Umgebung.

- Artikel 2 Die Chronik kann Aufzeichnungen enthalten über folgende Gebiete:  
a) Vorkommnisse im politischen Leben, in Schule, Kirche, Öffentlichkeit, Industrie und Gewerbe  
b) Statistische Angaben (Bevölkerungsbewegung etc.), Totentafel  
c) Witterungsverhältnisse, Landwirtschaft, Rebbau
- Artikel 3 Die Gestaltung ist dem Chronisten überlassen.
- Artikel 4 Der Vorstand der Donnerstags-Gesellschaft hat die Eintragungen in der Chronik und deren sichere Aufbewahrung zu beaufsichtigen. Er bestimmt den/die Chronisten und sorgt für die Fortsetzung seiner Arbeit bei dessen Absenz.
- Artikel 5 Die Chronik ist unveräusserliches Eigentum der Donnerstags-Gesellschaft. Bei Auflösung der Gesellschaft ist sie dem Gemeinderat Thal zur Aufbewahrung zu übergeben, bis eine neue Gesellschaft mit ähnlichen Zielen sich verpflichtet, diese nach diesem Reglement weiterzuführen. Die ausgeschriebenen Bände werden im Archivschrank der Donnerstags-Gesellschaft aufbewahrt.
- Artikel 6 Eine Revision dieses Reglements kann nur durch die Hauptversammlung beschlossen werden.
- Artikel 7 Dieses Reglement ersetzt dasjenige der Donnerstags-Gesellschaft vom 29. Januar 2004.

Thal, den 7. Mai 2021

Der Präsident:

Die Aktuarin:

